

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde HÖRSELBERG-HAINICH

=====

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Hörselberg-Hainich nachfolgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2


Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 76,00 €.
- (2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 €.
- (3) Wehrführer der einzelnen Ortsteile erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 €.
- (4) Nimmt der Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 €.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €/monatlich.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart einer angemeldeten Jugendfeuerwehr, die im Mittel des Jahres mindestens aus 6 Mitgliedern besteht, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €/monatlich.
- (7) Der Gerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €/monatlich als Grundbetrag zuzüglich 5 € für jedes weitere Fahrzeug ab dem zweiten Fahrzeug.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrentschädigungssatzungen der Gemeinden Behringen und Hörselberg außer Kraft.

Hörselberg-Hainich, den 17.07.2008

Bernhard Bischof
Bürgermeister

